

**Stadt Bielefeld  
Der Wahlleiter für den Seniorenrat**

**Wahl der Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Bielefeld  
am 14. Februar 2021**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**

Gemäß § 10 Abs. 4 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Bielefeld wird bekannt gemacht:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Seniorenrates wird in der Zeit vom 11. Januar bis 15. Januar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgender Stelle für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

**Wahlteam, Herforder Straße 76, 3. Etage**

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes Nordrhein Westfalen (MG NRW) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 11. Januar bis 15. Januar 2021, spätestens am 15. Januar 2021 **bis 12.00 Uhr**, bei der oben angegebenen Dienststelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

Bielefeld, den 04. Januar 2021

**Nürnberger  
Wahlleiter Seniorenratswahl**